

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

36. Jahrgang **Braunschweig, den 17. Dezember 2009** **Nr. 16**

Inhalt	Seite
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	51
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	52
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	53

**Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 8. Dezember 2009**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), den §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 9. Dezember 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 17. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Einschränkung und Einstellung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar für weniger als einen Kalendermonat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z. B. witterungsbedingt schlechte Straßenverhältnisse) gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

Der Anhang - Gebührentarif - wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Braunschweig
vom 8. Dezember 2009

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse I	4,96 €
Reinigungsklasse II	1,56 €
Reinigungsklasse III	0,78 €
Reinigungsklasse IV	0,39 €
Reinigungsklasse V	0,20 €
b) Besonderen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse 10	10,90 €
Reinigungsklasse 11	5,45 €
Reinigungsklasse 12	8,44 €
Reinigungsklasse 13	5,98 €
Reinigungsklasse 14	5,23 €
Reinigungsklasse 15	2,99 €
Reinigungsklasse 16	5,23 €
Reinigungsklasse 17	4,48 €
Reinigungsklasse 18	3,74 €
Reinigungsklasse 19	2,24 €
Reinigungsklasse 20	6,95 €
Reinigungsklasse 21	4,49 €
Reinigungsklasse 22	3,74 €
Reinigungsklasse 23	3,00 €
Reinigungsklasse 24	1,50 €
Reinigungsklasse 25	6,20 €
Reinigungsklasse 26	2,99 €
Reinigungsklasse 27	0,75 €
Reinigungsklasse 28	2,24 €
Reinigungsklasse 29	11,18 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Braunschweig, den 10. Dezember 2009

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

120 l Restabfallbehälter	15,86 €
240 l Restabfallbehälter	31,72 €
550 l Restabfallgroßbehälter	72,69 €
770 l Restabfallgroßbehälter	101,76 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	145,37 €

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Dezember 2009

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

**Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 8. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 9. Dezember 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 17. Dezember 2008, Seite 64) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. Dezember 2009

**Artikel I
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Restabfallbehälter	15,86 €
120 l Restabfallbehälter	31,72 €
240 l Restabfallbehälter	63,44 €
550 l Restabfallgroßbehälter	145,37 €
770 l Restabfallgroßbehälter	203,51 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	290,73 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.189,35 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,29 €
60 l Restabfallbehälter	7,93 €

1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,65 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,44 €
60 l Restabfallbehälter	3,66 €
120 l Restabfallbehälter	7,32 €
240 l Restabfallbehälter	14,64 €
550 l Restabfallgroßbehälter	33,55 €
770 l Restabfallgroßbehälter	46,96 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	67,09 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	274,46 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,10 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

**Artikel II
Bio-Abfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	284,91 €
--------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	7,78 €
120 l Bio-Abfallbehälter	15,55 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,59 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,17 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	65,75 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,98 €/100 l.

**Artikel III
Änderung des Abfallbehältervolumens**

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

**Artikel IV
Abfallsäcke**

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

**Artikel V
Abholung**

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | |
|---------------|---------|
| 1. Restabfall | 10,00 € |
| 2. Grünabfall | 10,00 € |

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

- | | |
|---|----------|
| 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. | |
| 1.1 bei Wägung: | |
| a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen | 18,50 € |
| b) je Gewichtstonne | 185,00 € |
| 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren: | |
| a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 75,85 € |
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 58,46 € |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögender Pressbehälter | 40,70 € |
| 1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht | |
| a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm | 110,00 € |
| c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung. | |
| 2. Bio- und Grünabfall | |
| 2.1 bei Wägung: | |
| a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:
je Gewichtstonne | 114,00 € |
| b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):
je Gewichtstonne | 35,00 € |
| 2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht | |
| a) bis 3 Kubikmeter | 12,00 € |
| b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm | 15,00 € |
| c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung | |

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Braunschweig, den 10. Dezember 2009

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Dezember 2009

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung
in der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 8. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 9. Dezember 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20, S. 69, vom 18. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird um folgenden Absatz 6a ergänzt:

„(6a) Die Zählerstände der bei der Stadt oder einem ihrer Beauftragten erfassten und entsprechend Abs. 3 ordnungsgemäß geeichten Zwischenzähler (z. B. für die Gartenbewässerung) werden von der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG oder dem Wasserverband Weddel-Lehre aufgenommen und bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr direkt berücksichtigt. Dies gilt nicht bei gewerblicher Nutzung des Grundstücks.

Werden die Zählerstände der Zwischenzähler nicht bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt, kann die Absetzung der Wassermengen nur im Antragsverfahren nach Abs. 6 Unterabs. 2 erfolgen.“

2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Stadtwerke Braunschweig GmbH“ durch die Worte “Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG“ ersetzt.

3. Der Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|---------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser | 2,33 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 5,75 €“ |

4. Der Anhang I Artikel II – Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren – wird unter Punkt 2. wie folgt gefasst:

- | | |
|--|----------|
| „2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 72,00 €“ |
|--|----------|

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Braunschweig, den 10. Dezember 2009

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Dezember 2009

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat